

Beilage

zum Kollektivvertrag für das

PFLASTERERGEWERBE

In der Fassung vom 1. Mai 1999

Lohnordnungen und rahmenrechtliche Ergänzungen

Gültig
ab 1. Mai 2010

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

Artikel I - Geltungsbereich

1. Räumlich: Für das Gebiet der Republik Österreich.
2. Fachlich: Für alle Mitgliedsbetriebe der Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer, die eine Gewerbeberechtigung für das Pflasterergewerbe besitzen. Mit der Konstituierung der neuen Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe für alle in der Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe erfassten Mitgliedsbetriebe, die eine Gewerbeberechtigung für das Pflasterergewerbe besitzen.
3. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

Artikel II - Lohnerhöhung

a) Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2010 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 1,05 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2009 bis 28.2.2010 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in lit. b) neu festgesetzt. Die bis 30.4.2011 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2011 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,8 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2010 bis 28.2.2011 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt. Die bis 30.4.2012 geltenden kollektivvertraglichen Mindestlöhne und Lehrlingsentschädigungen werden per 1.5.2012 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,85 % zuzüglich der Inflationsrate (1.3.2011 bis 29.2.2012 gemäß VPI 2005 der Statistik Austria) erhöht und in einer zu diesem Stichtag veröffentlichten Lohnordnung neu festgesetzt.

b) Anhang gemäß § 6 RKV

Lohnanhang (Lohnordnung, Lohnsätze und Akkordsätze)

I. Kollektivvertragslöhne

	Stundenlohn ab 1. Mai 2010 €
I. Facharbeiter mit Lehrabschlussprüfung, und Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung ab dem 3. Jahr Praxis	12,25
II. Facharbeiter ohne Lehrabschlussprüfung in den ersten beiden Jahren nach der Auslehre	11,25
III. Maschinenführer mit entsprechender Berechtigung	10,57
IV. Pflastererhelfer - bei Pflastererarbeiten verwendbare Hilfsarbeiter	10,46
V. Hilfsarbeiter	9,68

**Lehrlingsentschädigung für Lehrverhältnisse, die vor dem 1. 5. 2010 begonnen haben
(ausgenommen in Wien):**

	ab 1. Mai 2010 €
im 1. Lehrjahr	3,85
im 2. Lehrjahr	4,83
im 3. Lehrjahr	5,79
im 4. Lehrjahr	6,75

Lehrlingsentschädigung in Wien und für Lehrverhältnisse, die ab 1. 5. 2010 beginnen:

	ab 1. Mai 2010 €
im 1. Lehrjahr 40%	4,90
im 2. Lehrjahr 60%	7,35
im 3. Lehrjahr 80%	9,80
Vom Lohn der Kategorie I.	

II.

a) Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage für Oberösterreich

1. Für nachstehende Arbeiten gebühren Zulagen auf den jeweiligen Lohn (Stunden-, Akkordlohn) für die Zeit, während welcher diese Arbeiten geleistet werden:

- | | |
|--|-----|
| a) Kessel-, Teearbeiten | 10% |
| b) Arbeiten auf im Betrieb stehenden Geleisen (nur bei Akkordarbeiten) | 15% |
| c) Arbeiten mit pneumatischen Werkzeugen | 20% |

2. Die mit der Leitung der Baustelle beauftragten Dienstnehmer erhalten, wenn sie mehr als fünf Arbeitnehmer beaufsichtigen, für jeden Arbeitstag eine Zulage von einem Stundenlohn.

b) Zulagen für Tirol

1. Bei Teearbeiten wird eine Zulage von 5 Prozent des jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohnes gewährt.

2. Bei Turmarbeiten ohne festes Gerüst, Fahrstuhlarbeiten 30 Prozent vom jeweiligen kollektivvertraglichen Stundenlohn.

3. Eine Verpflegungszulage in der

Höhe von 11,06

pro Tag ist bei ganztägigen auswärtigen Arbeiten dann zu gewähren, wenn die Arbeitsstelle 5 km von der Ortsgrenze des Betriebsortes entfernt liegt. Diese Verpflegungszulage entfällt bei Beistellung der Verpflegung durch den Dienstgeber oder durch den Auftraggeber.

III.

a) Akkordsätze für Oberösterreich

	ab 1. Mai 2010 €
1. Kleinsteine, Sorte 10 bis 12 und 8 bis 10 cm, per qm	3,855
2. Kleinsteine, Sorte 6 bis 8 und 5 bis 7 cm, per qm	4,525
3. Mosaik, Sorte 4 bis 6 cm, per qm	7,697
4. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, per qm	9,305
5. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, Schuppenmuster, per qm	12,396
6. Mosaik, Sorte 3 bis 5 cm, farbig, per qm	13,847
7. Großsteine, alle Sorten, per qm	3,756
8. Riesenschotter, per qm	5,593
9. Randsteine, Normalprofil, und alte 10/25 cm, per lfm	1,936
10. Randsteine, 20/20 cm, per lfm	1,606
11. Bordsteine bis 20/20 cm, per lfm	1,606

12. Überhöhter Saum in Beton, per lfm	1,487
13. Tiefsaum mit Sand, per lfm	1,177
14. Rinnsal, doppelreihig, per lfm	1,971
15. Wenn Saumverlegung im Bogen, mit einem Radius kleiner als 20 cm, erfolgt bei allen Steinsorten eine Aufzählung für Sandschlemmen, per qm 15%	
16. Rammen für Sandschlemmen, per qm	1,091
17. Rammen für Zementverguss, Mosaik und Riesenschotter (Sandeln und Betonmischer durch Hilfsarbeiter) per qm	1,226
18. Hilfsarbeiter (Einscheiber) bei Pflasterung mit Kleinsteinen und Riesenschotter erhalten pro qm Leistung der zu bedienenden Pflasterer	1,254
19. Der Helfer bei Randsteinverlegung erhält zusätzlich zum Regie-(Zeit-)Lohn per lfm	0,131

20. Besondere Bestimmungen

a) Wenn für zwei Pflasterer nur ein Hilfsarbeiter (Einscheiber) zur Verfügung steht, so ist der Helfer im Akkord (Punkt 18) zu entlohnen. Die Steinzuführung bis 10 m Entfernung ist im Akkordsatz mit inbegriffen, wenn keine Hindernisse vorhanden sind (Aufgrabungen, Schuttanhäufungen), wodurch die Zufahrt behindert wird.

b) Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) zwei Quadratmeter zu bezahlen sind, Schlaglöcher über sieben Steine und unter einem Quadratmeter Fläche sind als Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.

c) Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) und bei einer Baudauer von mindestens einer Arbeitswoche stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.

d) Zum Randsteinlegen sind jene Arbeitnehmer heranzuziehen, denen auf Grund ihrer körperlichen Verfassung diese Arbeit zumutbar ist.

e) Bei Arbeiten bis zu einem Gesamtausmaß von 80 qm je Baustelle (Auftrag) ist bei den Akkordpositionen 1-8 ein Zuschlag von 10 Prozent zu zahlen.

b) Akkordsätze für die Steiermark

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen, nebst Springersetzen, Ein- und Schnurspannen, Mittelsetzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen, werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	Per qm bzw. lfm ab 1. Mai 2010 €
1. 1 qm Kleinsteine 9/11 verlegen	3,606
2. 1 qm Kleinsteine 8/10 verlegen	3,775
3. 1 qm Kleinsteine 7/9 verlegen	4,054
4. 1 qm Kleinsteine 6/8 verlegen	4,584
5. 1 qm Kleinsteine 5/7 verlegen	5,390
6. 1 qm Kleinsteine 4/6 verlegen	7,543
7. 1 qm Kleinsteine 3/5 verlegen	10,224
8. 1 qm Riesensch.-Pfl. bis 7 cm hoch	5,926
9. 1 qm Riesensch.-Pfl. über 7 cm hoch	5,539
10. 1 qm Würfelpflaster 5/7	3,775
11. 1 qm Würfelpflaster 7/7	3,775
12. 1 qm Kieselpflaster	3,775
13. 1 lfm Randstein verlegen, schmal	2,189
14. 1 lfm Randstein verlegen, breit	2,815
15. 1 lfm Randleisten, stehender Binder	2,189
16. 1 lfm Bordsteine und Würfelschar	2,030
17. 2 Reihen Kleinsteine	1,567

18. 1 qm mit zweimal Rammen und Einkehren	1,095
19. 1 qm Einscheiben und Bodenbereitung	1,406

Für die Pos. 13 bis 16, in Bogen verlegt (bis 50 m Radius), auf diese Akkordsätze ein 20prozentiger Zuschlag.

Für das Verlegen von Randsteinen usw. gelten obige Akkordsätze bei Verwendung von Sand und Beton. Bei Verlegung von Rinnsalen bis zu einer Breite von 1 m auf Sand wird ein Zuschlag von 20 Prozent gewährt.

Die Akkordsätze für alle übrigen Pflastergattungen gelten für Verlegen im Sandbett. Bei Verlegung von Pflasterflächen mit allen Steingattungen auf erdfeuchtem Betonbett wird auf die vorstehenden Akkordsätze ein 20prozentiger Zuschlag gewährt.

Die Anlegearbeiten sind in den Akkordsätzen nicht inbegriffen und werden entweder in Regie oder mit

0,126

pro Quadratmeter verrechnet. Bei lfm gelten 3 lfm = 1 qm.

Bei Akkordarbeiten erhalten die am Akkord Beteiligten bei Arbeiten zwischen den Geleisen und dem Geleisbandl, 50 cm breit, außerhalb der Schienen während des Straßenbahnverkehrs einen Zuschlag von 25 Prozent auf die Akkordsätze vergütet.

Die Instandhaltung laufender Pflasterungsflächen besorgt die betreffende Partie in der Dauer von 7 Tagen, wenn dieselbe die Rammarbeiten selbst besorgt und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.

c) Akkordlöhne für Wien

Für ordnungsgemäß und übernahmefähig hergestellte öffentliche und private Pflasterungen mit neuen oder alten Steinen nebst Springer setzen, Ein- und Schnurspannen, Mittel setzen, mit Verwendung der notwendigen Formsteine ohne Rammen und Nebenarbeiten, jedoch mit Überziehen der hergestellten Pflasterflächen werden folgende Akkordsätze bezahlt:

	Per qm bzw. lfm ab 1. Mai 2010 €
11. 7/7"-Würfel, 5/7/7"-Steine gelegt und 5/7/9"-Steine hochkantig gestellt	4,515
12. Hochkantig gestellte glatte oder geritzte 5/7/7"-Steine und 6/6"-Würfelsteine	5,668
13. Ordinäre Steine und 9"-Würfelsteine	5,358
14. Halbgutsteine (Pflasterln)	4,515
15. 12"-Plattensteine, trocken verlegt	5,063
16. 18"-Plattensteine, trocken verlegt	6,769
17. Kleinsteinpflaster, in Segmentform versetzt:	
a) Steingröße 10/12 cm	5,972
b) Steingröße 9/11 cm	6,663
c) Steingröße 8/10 cm	7,146
d) Steingröße 7/9 cm	7,843
e) Steingröße 6/8 cm	8,529
f) Schröpfensteine	11,218
18. Für Kleinsteinpflasterungen - Flächenpflaster in geschnürkten geraden Scharen wird eine Aufzahlung für Erschwernis bezahlt, und zwar je qm 30%	
19. Mosaikpflaster, einf. oder mit Teppichmuster, mit ein- oder mehrfarbigen Steinen, Steingröße 3/5 cm, samt Rammen und Nebenarbeiten	44,862
20. Keramitpflaster auf Unterbeton oder gewöhnlichem Terrain mit jeder Steingröße	6,292
21. Gehsteig-Klinkerplatten, trocken verlegt, jede Plattengröße	7,110
22. Stelcon-Pflasterungen, 18,5/9,4/8,5 cm, mit ein- und mehrfarbigen Steinen, trocken verlegt, samt Einlegen der Holzleisten, aber ohne Behauen der Steine	7,356
23. Hartbetonstein-Pflasterungen (Behaton, Mäder, Univerbund usw.), sonst wie Pos. 22, jedoch ohne Einlegen der Holzleisten:	
a) Steindicke bis 8 cm	5,391
b) Steindicke von 8 bis 18 cm	6,844

24. Einklauben, ohne Nebenarbeiten (Schnurspannen, Springersetzen, Ausstopfen, Rammen), in bereits gepflasterte Straßen über Rohrgräben usw.	3,256
25. Alle Gattungen Pflastersteine, außer Randsteine, in nassem oder feuchtem Mörtel, feuchter oder trockener Zementmische versetzen, ohne Mörtel- oder Mischzubereitung	0,605
26. Ausgießen von Pflasterflächen jeder Steinart mit Zementmörtel	
a) bei Überschütten mit Zementmörtel und Reinigen der Pflasterflächen von anhaftender Zementfugenfüllung mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl	2,666
b) bei Pfannenverguss, sonst wie a)	8,009
27. Neulegen von Randsteinen samt Aufzwicken, Unterstopfen, Verputzen und Vergießen der Stoßfugen mit Zementmörtel auf vorhandener Unterlage.	
a) 32/24 cm Randsteine	4,449
b) 20/24 cm Randsteine	3,822
c) 15/20 cm oder 18/20 Beton-Randsteine	3,315
d) 18/20 cm Bordsteine	2,806
e) Tiefbordsteine 10/15 bis 27/35 cm	3,045
f) Leistensteine 10/15 bis 18/22 cm	2,354
28. Umlegen von Randsteinen samt Aufbrechen, Reinigen der Steine, Unterstopfen, Verputzen und Vergießen der Stoßfugen mit Zementmörtel, Aufbrechen und provisorischer Wiederherstellung der Straßen- und Gehsteigdecke	
a) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt	6,983
b) 32/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt	6,551
c) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt	5,936
d) 20/24 cm Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt	5,511
e) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt	5,071
f) 15/20 cm oder 18/20 cm Beton-Randsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt	4,650
g) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich eine Betonunterlage anschließt	4,533
h) 18/20 cm Bordsteine, wenn sich seitlich keine Betonunterlage anschließt	4,110
i) Tiefbord- oder Leistensteine	4,998
29. Bei Randsteinarbeiten mit Niet und Nut wird ein Zuschlag für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 10%.	
30. Für Stiegen-, Neu- oder Umpflasterungen aus Rand- oder Bordsteinen wird eine Aufzahlung für Erschwernis vergütet, und zwar je lfm 100%.	
31. Für das Abarbeiten von Randsteinköpfen werden vergütet:	
a) 32/24 cm Randsteinkopf 1,5 Pflastererstdl.	
b) 20/24 cm Randsteinkopf 1,25 Pflastererstdl.	
c) 18/20 Bordsteinkopf oder Betonrandsteinkopf 1 Pflastererstdl.	
32. Randbegrenzungs- und Streckscharenpflasterungen: Bei den Arbeiten auf Mische oder Mörtel ist die Herstellung bzw. das Einbringen des Mörtels nicht in den Preisen beinhaltet, die Mörtelherstellung bzw. das Einbringen wird nach Pos. 47 oder 48 vergütet;	
a) liegende Säume oder Rollscharen aus 7"-Würfel oder 5/7/7"-Steinen gelegt, trocken versetzt	1,546
b) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	1,701
c) stehende Säume oder Rollscharen	

aus 7/10,5"-Steinen, trocken versetzt	2,034
d) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	2,238
e) querstehende 5/7/7"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt	1,787
f) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	1,957
g) querstehende 5/7/10,5"-Steine als Säume oder Rollscharen, trocken versetzt	2,360
h) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	2,568
i) Streckscharen aus einer Schar 8/10 cm Kleinsteinen mit Schnurkante, trocken versetzt	1,217
j) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	1,272
k) Streckscharen aus 2 Scharen 8/10 cm Kleinsteinen mit zwei Schnurkanten, trocken versetzt	3,064
l) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	3,164
m) Streckscharen aus 3 Scharen 8/10 cm Kleinsteinen mit zwei Schnurkanten, trocken versetzt	3,668
n) wie vor, jedoch in Mörtel versetzt	3,827
33. Beton-Rasensteine versetzen:	
a) 33/15,5/3,5 cm Steine in Mörtel versetzen, jedoch ohne dessen Herstellung, samt Verfugen der Steine mit Zementmörtel	2,978
b) 100/20 - 30/5 - 8 cm Steine in Mörtel versetzen, sonst wie vor	2,743
34. Zusatz zu den Pos. 27 bis 28 und 32 bis 33: Für die Erschwernis bei Randsteinlegungen, Randbegrenzungspflasterungen und Streckscharpflasterungen in Bogen, wird je lfm vergütet 20%	
35. Ausgießen von Randbegrenzungs- und Streckscharpflasterungen mit Zementmörtel:	
a) stehende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig verputzen und mittels Pfanne vollvergießen	2,692
b) liegende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig verputzen und mittels Pfanne vollvergießen	1,787
c) stehende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verputzen	1,339
d) liegende Randbegrenzungen (Säume) oder Rollscharen beidseitig und oben nur verputzen	0,887
e) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Zementmörtel mittels Pfanne vollvergießen - je Schar - 10 cm breit	0,709
f) Streckscharen aus Kleinsteinen mit Überschütten der Pflasterung mit Zementmörtel und Reinigen der Steine mittels Abreiben mit Sand oder Sägemehl - je Schar - 10 cm breit	0,348
Zuschläge zu den Akkordlöhnen für jene Nebenarbeiten, welche durch die Pflastererpartie ausgeführt werden:	
36. Rammen von Großsteinpflasterflächen	0,709
37. Rammen von Kleinsteinpflasterflächen	1,064
38. Ausstopfen von Großsteinpflasterflächen oder Einkehren von Kleinsteinpflasterflächen bis zur völligen Verfüllung der Fugen mit Sand	0,530

39. Aufbrechen von Pflasterflächen und die Steine seitlich lagern:	
a) jede Art von Groß- und Gehsteigsteinen:	
1. bei Sandfugenfüllung	1,064
2. bei Kaltasphaltfugenfüllung	1,064
3. bei Zementmörtelfugenfüllung	2,141
4. bei Bitumen-Halbfugenverguss	2,141
5. bei Bitumen-Vollfugenverguss	3,589
b) jede Art von Kleinpflastersteinen:	
1. bei Sandfugenfüllung	2,141
2. bei Kaltasphaltfugenfüllung	2,141
3. bei Zementmörtelfugenfüllung	2,692
4. bei Bitumenfugenfüllung	3,589
c) jede Art von Keramik- oder Hartbetonsteinen:	
1. bei Sandfugenfüllung	1,064
2. bei Zementfugenfüllung	2,692
3. bei Bitumenfugenfüllung	3,589
d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:	
1. bei Sandfugenfüllung	1,064
2. bei Zementmörtelfugenfüllung	1,431
40. Reinigen der Steine von der anhaftenden Fugenfüllung:	
a) jede Art von Groß- und Gehsteigsteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung	0,530
2. von der Kaltasphaltfugenfüllung	2,141
3. von der Zementmörtelfugenfüllung	2,141
4. von der Bitumen-Halbfugenfüllung	3,589
5. von der Bitumen-Vollfugenfüllung	5,385
b) jede Art von Kleinsteinpflastersteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung	1,064
2. von der Kaltasphaltfugenfüllung	3,589
3. von der Zementmörtelfugenfüllung	4,487
4. von der Bitumenfugenfüllung	5,385
c) jede Art von Keramik- und Hartbetonsteinen:	
1. von der Sandfugenfüllung	1,064
2. von der Zementmörtelfugenfüllung	3,589
3. von der Bitumenfugenfüllung	7,184
d) jede Art von Gehsteig-Klinkerplatten:	
1. von der Sandfugenfüllung	0,530
2. von der Zementmörtelfugenfüllung	2,141
41. Bodendurchschürfen ohne Bodenbewegung, je qm	0,709
42. Bodenbereitung mit örtlicher Materialverföhrung; hiezu kommt bei Abtragung die Pos. 41 – Bodendurchschürfen:	
a) Abtragung 0 bis 5 cm	1,064
b) Abtragung 0 bis 10 cm	2,141
c) Auftragung 0 bis 5 cm	0,709
d) Auftragung 0 bis 10 cm	1,252
43. Sandeinföhren bei Pflasterungen bis 5 cm H6he	0,530
44. Sand zu- oder nachföhren bei K6nnettenpflasterungen	0,530
45. Steine zur Hand des Pflasterers legen - Zuklauben	0,709
46. Wassertragen:	
a) beigestellt mit Wasserwagen vom Meister	0,170
b) beigestellt vom Pflasterer	0,530
47. Betonherstellung, und zwar Pflaster- Unterbeton, Koffer- und F6sselbeton, M6rtel- und Mischzubereitung samt Zufuhr des Materials bis 25 m und samt Einbringung und Profilierung des Betons lt. den technischen Vorschriften f6r die Betonherstellung. 160 kg Zement und 1,25 m3 Sand je	64,165

m3 Fertigbeton	
48. Einbringen und Profilieren von angeliefertem Fertigbetonmischgut, sonst wie vor	21,383
49. Betonaufbruch, und zwar Straßen- und Gehsteigbeton, Pflaster-Unterbeton, Koffer- und Füsselbeton usw. und nach Erfordernis zerkleinern	53,468
50. Aufbrechen von Gussasphalt und seitlich lagern:	
a) bei 2 cm Dicke	0,530
b) bei 4 cm Dicke	1,064
51. Asphaltbelag (Hartgussasphalt auf Binder, Stampfasphalt, Teppichbelag, Bitumenkies und ähnliches) aufbrechen und seitlich lagern:	
a) bis zu einer Dicke von 0-6 cm	4,124
b) bis zu einer Dicke von 6,1-12 cm	4,957
c) bis zu einer Dicke von 12,1-18 cm	6,693
d) bis zu einer Dicke von 18,1-24 cm	10,705
52. Schmutzzulage wird vergütet:	
a) für Pflasterverguss mit Zementmörtel	0,044
b) für Reinigen von Bitumenverguss	0,044
c) für Randsteinpflasterungen, je lfm	0,010
53. Das Metergeld (auch für Einklaubarbeiten) beträgt für den Pflasterer:	
a) bei Groß- und Hartbetonsteinen	0,052
b) bei Kleinsteinen	0,118
c) bei Mosaiksteinen	0,182
d) bei Randsteinen, je lfm	0,044
54. Böschungs- und Stiegenpflasterungen. Für trocken verlegtes Pflaster (Großsteine) auf Böschungen und Stiegen wird der Preis von Fall zu Fall nach einem zu treffenden Übereinkommen vereinbart.	
55. Für Pflasterungen in den Geleisen der Städt. Straßenbahnen während des Betriebs für Erschwernis bis zwei Linien wird ein Zuschlag von 15 Prozent und von drei Linien aufwärts ein Zuschlag von 25 Prozent auf die Preise der Akkordlöhne vergütet. Dies ohne Rücksicht auf die Dichte des Verkehrs der Straßenbahnzüge, und zwar in den Fahr- und Mitteltrögen sowie den Außenbandeln bis zu 60 cm Breite. Bei Bandeln über 60 cm Breite wird keine Vergütung geleistet.	
56. Bei Pflasterungen für die Bundesbahn wird bei Fahr- und Mitteltrögen und den Außenbandeln bis zu 1 m Breite auf alle Tarifsätze ein Zuschlag von 25 Prozent vergütet. Dieser Zuschlag wird auch bei den Bahnübersetzungen für die innerhalb der Absperrschranken gelegene Pflasterfläche bezahlt.	
57. Für Pflasterungen von Künetten über Telefon-, Gas- und Wasserleitungen, Kabelschächten, Kanalbauten usw. von einzelnen Flächen von 0 bis 10 qm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und von 10 bis 25 qm wird ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Längen- und Streckenpflasterungen von 0 bis 15 lfm wird ein Zuschlag von 50 Prozent und ab 15 bis 30 lfm ein Zuschlag von 30 Prozent auf sämtliche Tarifsätze für Zeitversäumnis vergütet. Bei Privatarbeiten in Höfen bis 200 qm Fläche im Gemeindegebiet von Wien wird ein Erschwerniszuschlag von 25 Prozent auf sämtliche Tarifsätze bezahlt.	
58. Neu	
Im Quadratmeterpreis der Pos. 23 ist die Bezahlung von 2 Pflasterer-Hilfsarbeitern über 16 Jahre inkludiert. (Der Quadratmeterpreis versteht sich inklusive der Nebenarbeiten und Schneiden pro lfm bei Pflasterungen von über 70 qm). Für Hartbetonstein-Pflasterungen bis zu 70 qm gebührt ein Zuschlag von 20 Prozent auf den Quadratmeterpreis.	
Bei Pflasterungen bis 70 qm gebührt für das Schneiden pro lfm eine Vergütung von	1,629
Werkzeuge und Maschinen (Rüttelplatten und Schneidemaschinen) sind vom Unternehmer beizustellen.	
Die Pflastererpartie setzt sich zusammen aus einem Pflasterergesellen und drei Hilfsarbeitern. Bei dieser Zusammensetzung gehen die Kosten eines Hilfsarbeiters zu Lasten des Unternehmers und zwei Hilfsarbeiter sind im Quadratmeterpreis beinhaltet.	
Darüber hinaus ist bei Verringerung des Hilfsarbeiteranteiles an der Pflastererpartie und unbeschadet des Quadratmeterpreises ein weiterer Hilfsarbeiter vom Unternehmer zu bezahlen.	

59. Für Zeitversäumnis, soweit nicht vom Arbeitnehmer verursacht, wird bei Akkordarbeiten auf den Stundenlohn ein Zuschlag von 100 Prozent bezahlt.
60. Steine zurichten, Zwickelschlagen wird nach dem Stundenlohn vergütet.
61. Für Mitteleinrichtungen, nebst anschließender Steine wird bei allen Arbeiten über 10 m Mittellänge die Länge des Mittels nochmals mit 30 cm Breite vergütet, ohne Rücksicht auf eine geringere oder größere Breite der eingerichteten Fläche. Die Herstellung von Pflasterungen mit geraden oder halbrunden Scharen (Kleinsteine) wird nur dann für eine Vergütung von 30 cm im Mittel bezahlt, wenn die Pflasterfläche halbseitig oder mehrseitig für den Verkehr aufrechterhalten werden muss.

Besondere Bestimmungen

62. Das Zuführen jedes zur Verarbeitung gelangenden Steinmaterials, ausgenommen Randsteine, auf eine Entfernung bis 10 m ist in den Akkordpreisen inbegriffen. Voraussetzung ist, dass keine Hindernisse vorhanden sind, wodurch die Zufuhr verhindert wird.
63. Die Instandhaltung der Pflasterflächen besorgt die betreffende Pflastererpartie in der Dauer von sieben Tagen, wenn dieselbe Partie die Rammarbeiten selbst besorgt hat und sich noch am selben Objekt befindet, kostenlos.
64. Zu Rammarbeiten sind nach Möglichkeit gelernte Pflasterer zu verwenden.
65. Schlaglöcher sind in der Regel so zu berechnen, dass für drei Löcher (ein Loch bis zu sieben Steinen) 2 qm zu bezahlen sind, für Schlaglöcher über sieben Steine und unter 1 qm Fläche sind zwei Schlaglöcher zu bezahlen und zu berechnen.
Für Keramik bis sieben Steine (fünf Löcher) 2 qm.
Über 30 Steine wird vermessen.
66. Für alle Arbeiten, für welche in diesem Tarif keine Akkordlöhne festgesetzt sind, werden solche vor Beginn der Arbeit unter Mitwirkung des Betriebsrates zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer vereinbart.
67. Bei schlechtem Wetter (Regen, Schnee, Kälte) stellt der Meister einen heizbaren Raum sowie das nötige Brennmaterial auf seine Kosten zur Verfügung.
68. Der Pflasterer hat keinen Anspruch auf die Ausführung der Nebenarbeiten; sollten daher einzelne Nebenarbeiten entfallen oder vom Meister ausgeführt werden, so entfällt auch die Bezahlung der nicht vom Pflasterer ausgeführten Nebenarbeiten und es wird nur die wirkliche Leistung bezahlt.
69. Bei Saum- und Rinnsalen in ungepflasterten Straßen (Makadam) usw. stellt der Unternehmer bei zwei Pflasterergehilfen einen Hilfsarbeiter zum Aufhacken und Aufräumen des Makadams auf seine Kosten bei.
70. Sortieren jeder Pflastergattung über 400 qm geschlossener Fläche besorgt der Meister (Unternehmer) durch eigens hiezu gestellte Hilfsarbeiter auf seine Kosten.
71. Bodenbereitung von 5 bis 10 cm. Auf- oder Abtrag über 50 qm Fläche besorgt der Meister mit eigens hiezu gestellten Hilfsarbeitern auf seine Kosten.
72. Ausgießen (mit Zement) - sämtlicher Steingattungen über 50 qm besorgt der Unternehmer auf seine Kosten.

Die Berechnung des Akkordlohnes bei Arbeiten, die mit Hilfsarbeitern ausgeführt werden, erfolgt derart, dass die Nebenarbeiten zum Akkordlohn geschlagen und bei der wöchentlichen Verrechnung der Hilfsarbeiterkollektivvertragslohn zuzüglich 30 Prozent für die geleisteten Arbeitsstunden in Abzug gebracht wird.

Artikel III - Änderung im Rahmenkollektivvertrag

§ 9 Lösung des Arbeitsverhältnisses (mit Wirksamkeit 1. Mai 2003)

§ 9 Ziffer 1 lautet neu:

„Das Arbeitsverhältnis kann von beiden Teilen bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 6 Monaten jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Nach einer 6-monatigen Betriebszugehörigkeit gilt eine Kündigungsfrist von 3 Tagen, nach einer 5jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von einer Woche, nach einer 10jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von zwei Wochen und nach einer 20jährigen Betriebszugehörigkeit eine Kündigungsfrist von drei Wochen.

Auf die fünftägige Verständigungsfrist gemäß § 105 ArbVG ist zu achten.

Die Dauer aller Arbeitsverhältnisse eines Arbeitnehmers beim selben Arbeitgeber werden für die Höhe der Kündigungsfrist zusammengerechnet, sofern jede einzelne Unterbrechung nicht länger als 120 Tage dauert.

Wird auf Grund betrieblicher Regelung die Unterbrechung von 120 Tage überschritten, gilt diese längere Unterbrechungsfrist.“

§ 9 Lösung des Arbeitsverhältnisses (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 9 wird folgende Ziffer 4 neu angefügt:

„4. Der Kündigungsschutz des § 15 Mutterschutzgesetz wird auf die Dauer des bundesgesetzlich geregelten Anspruches auf Kinderbetreuungsgeld erstreckt (idF BGBl I Nr. 103/2001).“

§ 15 Entgelt in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat (mit Wirksamkeit 1. Mai 2005)

In § 15 Ziffer 3 wird folgender Absatz neu angefügt:

„Für die Ablegung der Lehrabschlussprüfung gebührt einmalig bezahlte Freizeit für die notwendige Zeit; maximal ein Arbeitstag“

§ 15 Entgelt in sonstigen Fällen von Arbeitsversäumnis und Arbeitsausfällen, die nicht in der Person des Arbeitnehmers begründet sind und die er nicht verschuldet hat (mit Wirksamkeit 1. Mai 2008)

In § 15 wird eine Ziffer 3a. neu eingefügt:

„3a. Lehrlinge erhalten ab 1. Mai 2009 für den ersten Antritt zur Führerscheinprüfung der Klasse B bezahlte Freizeit für die erforderliche Zeit; maximal einen Arbeitstag.“

§ 18 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2001)

Die bisherigen Absätze im § 18 erhalten die Nummerierung 1.

Im § 18 wird eine neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. Arbeitnehmer, die eine Vorlehre im Sinne des § 8b Berufsausbildungsgesetz absolvieren, erhalten im ersten, zweiten, dritten Vorlehrjahr die entsprechende Entlohnung wie Lehrlinge im ersten, zweiten bzw. im dritten Lehrjahr. Zeiten einer vorangegangenen Vorlehre im selben Beruf sind für die Höhe der Entlohnung anzurechnen.“

§ 18 Lehrlinge (mit Wirksamkeit 1. Mai 2010)

Im § 18 wird eine neue Ziffer 3 eingefügt:

„3. Der Lehrling ist verpflichtet, den „Ausbildungsnachweis zur Mitte Lehrzeit“ (gemäß der Richtlinie des Bundes-Berufsausbildungsbeirats zur Förderung der betrieblichen Ausbildung von Lehrlingen gemäß § 19c BAG vom 2.4.2009) zu absolvieren. Bei positiver Bewertung, erhält er eine einmalige Prämie in Höhe von 300 Euro. Die Prämie ist gemeinsam mit der Lehrlingsentschädigung auszubezahlen, die nach dem Erhalt der Förderung, fällig wird.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.

Lehrlinge, die die Lehrabschlussprüfung mit gutem Erfolg absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 200 Euro. Lehrlinge, die sie mit Auszeichnung absolvieren, erhalten eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Die Änderung oder Aufhebung der Richtlinie führt zum Entfall dieses Anspruchs.“

Artikel IV - Wirksamkeitsbeginn und Geltungsdauer

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2010 bzw. 1.5.2011 bzw. 1.5.2012. Die Lohnsätze gelten bis 30.4.2011 bzw. 30.4.2012 bzw. 30.4.2013.

Nach dem 31. Jänner 2013 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen.

Wien, am 3. März 2010

Für die
Bundesinnung der Dachdecker und Pflasterer

Komm.-Rat. Ing. Walter Buchegger
Bundesinnungsmeister

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Johann Holper
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert Aufner
Bundessekretär